

Amtliches Mitteilungsblatt



Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät

Zweite Änderung der Promotionsordnung der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 80/2019

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

28. Jahrgang/14. Oktober 2019

Zweite Änderung der Promotionsordnung der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät

Der Erweiterte Fakultätsrat der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät hat am 10. Juli 2019 die folgende Änderung der Promotionsordnung der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät (AMB 51/2016) erlassen.

Artikel I

§ 1 Grundsätzliches

Dieser Paragraf wird um den folgenden Absatz 5 ergänzt.

(5) Für die folgenden Personen muss der Fakultätsrat auf deren Antrag hin einmalig feststellen, dass sie die erforderliche Qualifikation, mindestens die Promotion, besitzen, wenn sie die an den entsprechenden Stellen der Promotionsordnung genannten Aufgaben übernehmen möchten: (a) Forschungsgruppenleiterinnen und -leiter, (b) Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leiter, (c) andere Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, deren Qualifikationsprofil mindestens mit dem von Forschungs- oder Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leitern vergleichbar ist, (d) Direktorinnen oder Direktoren außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und Bildungsstätten, (e) in den Lehrkörper strukturierter Programme aufgenommene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und anderer Universitäten, (f) von strukturierten Promotionsprogrammen satzungsgemäß assoziierte Senior Research Fellows.

§ 4 Promotionsausschuss

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Promotionsausschuss der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät setzt sich aus den vom Fakultätsrat bestätigten Mitgliedern zusammen. Ihm gehören in der Regel (a) vier bis sieben hauptberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. hauptamtlich tätige Privatdozentinnen oder Privatdozenten, hauptberuflich tätige Forschungs- oder Nachwuchsgruppenleiterinnen oder -leiter sowie andere hauptberuflich tätige Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, deren Qualifikationsprofil mindestens mit dem von Forschungs- oder Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leitern vergleichbar ist, (b) eine promovierte akademische Mitarbeiterin oder ein promovierter akademischer Mitarbeiter sowie (c) mit beratender Stimme eine Doktorandin oder ein Doktorand an. (d) Die Prodekanin/Der Prodekan für Forschung ist ebenfalls Mitglied des Promotionsausschusses.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer den Nachweis eines mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossenen Hochschulstudiums (Magister-, Diplom-, Masterabschluss, Erste Wissenschaftliche oder Künstlerisch-Wissenschaftliche Staatsprüfung für ein Lehramt), in der Regel in dem gewählten Fachgebiet erbringt. Für die Zulassung von Kandidatinnen oder Kandidaten mit einem schlechter als „gut“ bewerteten Studienabschluss ist eine Entscheidung des Promotionsausschusses auf der Grundlage von zwei Gutachten von fachlich einschlägigen hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bzw. hauptamtlich tätigen Privatdozentinnen oder Privatdozenten erforderlich, die die Kandidatin oder den Kandidaten empfehlen.

Absatz 2 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

3. deren wissenschaftliche Befähigung durch zwei unabhängige Gutachten von fachlich einschlägigen hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bzw. hauptamtlich tätigen Privatdozentinnen oder Privatdozenten belegt wird.

§ 8 Betreuung des Dissertationsvorhabens

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Erstbetreuerin oder Erstbetreuer einer Dissertation ist im Regelfall (a) eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Fakultät, einschließlich der außerplanmäßigen Professorinnen oder außerplanmäßigen Professoren, der Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren sowie der Privatdozentinnen oder Privatdozenten, oder (b) eine Forschungs- oder Nachwuchsgruppenleiterin oder ein Forschungs- oder Nachwuchsgruppenleiter der Fakultät oder (c) eine andere Wissenschaftlerin oder ein anderer Wissenschaftler der Fakultät, deren oder dessen Qualifikationsprofil mindestens mit dem von Forschungs- oder Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leitern vergleichbar ist.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Promotionsausschuss kann auf Antrag der Promovendin oder des Promovenden mehrere (a) Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, einschließlich der außerplanmäßigen Professorinnen oder außerplanmäßigen Professoren, der Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren sowie der Privatdozentinnen oder Privatdozenten, oder (b) Forschungs- oder Nachwuchsgruppenleiterinnen oder -leiter oder (c) andere Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, deren Qualifikationsprofil

mindestens mit dem von Forschungs- oder Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leitern vergleichbar ist, zur gemeinsamen Betreuung bestellen. Im Rahmen von strukturierten Promotionsprogrammen ist die gemeinsame Betreuung durch ein Mitglied der Fakultät gemäß Abs. 1 und weiteren Forscherinnen oder Forschern gemäß Abs. 3 bis zu einer Maximalzahl von drei Betreuerinnen bzw. Betreuern im Rahmen einer gemeinsamen Betreuungskommission (Supervision Committee) möglich. Ein Mitglied der Betreuungskommission übernimmt die Aufgabe der Erstbetreuung. Diese oder dieser wird in der Betreuerzusage benannt.

§ 11 Promotionskommission

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Promotionsausschuss setzt eine Promotionskommission für das anstehende Promotionsverfahren ein und bestellt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der jeweils hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer, angestellte Privatdozentin oder angestellter Privatdozent, außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor, hauptberuflich tätige Forschungs- oder Nachwuchsgruppenleiterin oder hauptberuflich tätiger Forschungs- oder Nachwuchsgruppenleiter oder eine andere hauptberuflich tätige Wissenschaftlerin oder ein anderer hauptberuflich tätiger Wissenschaftler, deren oder dessen Qualifikationsprofil mindestens mit dem von Forschungs- oder Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leitern vergleichbar ist, der Fakultät sein muss.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Promotionskommission besteht aus mindestens (a) drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, einschließlich der außerplanmäßigen Professorinnen oder außerplanmäßigen Professoren, der Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, der Privatdozentinnen oder Privatdozenten, oder Forschungs- oder Nachwuchsgruppenleiterinnen oder -leitern oder anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, deren Qualifikationsprofil mindestens mit dem von Forschungs- oder Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leitern vergleichbar ist, und der Betreuerinnen oder Betreuer gemäß § 8 Abs. 3, sowie (b) einer promovierten akademischen Mitarbeiterin oder einem promovierten akademischen Mitarbeiter und (c) mit beratender Stimme einer Doktorandin oder einem Doktoranden.

Die Zusammensetzung der Kommission muss gewährleisten, dass eine Mehrheit der in Buchstabe (a) genannten Personen der Fakultät angehört. Mindestens eine dieser Personen muss hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer der Fakultät sein. Die Gutachterinnen oder Gutachter sind in der Regel Mitglied der Promotionskommission. Der Promotionskommission soll bei den in Buchstabe (a) genannten Mitgliedern nicht mehr als eine Person angehören, die entpflichtet oder in den Ruhestand versetzt worden ist. Erstbetreuerinnen oder Erstbetreuer, deren Mitgliedschaft in der Fakultät durch Eintritt in den

Ruhestand oder Erreichen der Altersgrenze endet und die die Betreuung der Dissertation nach § 8 Abs. 5 dieser Ordnung zu Ende führen, werden zu den Fakultätsmitgliedern gezählt, können jedoch nicht den Vorsitz der Kommission übernehmen.

§ 13 Begutachtung der Dissertation

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gutachterinnen und Gutachter müssen zur Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer gehören, einschließlich der außerplanmäßigen Professorinnen oder außerplanmäßigen Professoren, der Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren sowie der Privatdozentinnen oder Privatdozenten, oder Forschungs- oder Nachwuchsgruppenleiterinnen oder -leiter oder andere Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler sein, deren Qualifikationsprofil mindestens mit dem von Forschungs- oder Nachwuchsgruppenleiterinnen oder -leitern vergleichbar ist, oder als Betreuerin oder Betreuer gem. § 8 Abs. 3 eingesetzt sein.

Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer, angestellte Privatdozentin oder angestellter Privatdozent, außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor, hauptberuflich tätige Forschungs- oder Nachwuchsgruppenleiterin oder hauptberuflich tätiger Forschungs- oder Nachwuchsgruppenleiter oder eine andere hauptberuflich tätige Wissenschaftlerinnen oder ein anderer hauptberuflicher Wissenschaftler, deren oder dessen Qualifikationsprofil mindestens mit dem von Forschungs- oder Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leitern vergleichbar ist, der Fakultät sein und das Fachgebiet der Dissertation vertreten.

Bei Dissertationen gemäß § 9 Abs. 2 Buchstabe c im Fach Sportwissenschaft muss abweichend von Satz 2 eine Gutachterin oder ein Gutachter hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer, angestellte Privatdozentin oder angestellter Privatdozent, außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor, hauptberuflich tätige Forschungs- oder Nachwuchsgruppenleiterin oder hauptberuflich tätiger Forschungs- oder Nachwuchsgruppenleiter oder eine andere hauptberuflich tätige Wissenschaftlerin oder ein anderer hauptberuflich tätiger Wissenschaftler, deren oder dessen Qualifikationsprofil mit dem von Forschungs- oder Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leitern vergleichbar ist, der Humboldt-Universität zu Berlin oder der Charité-Universitätsmedizin Berlin sein.

Endet die Mitgliedschaft einer Gutachterin oder eines Gutachters, die oder der als Erstbetreuerin oder als Erstbetreuer fungiert, an der Fakultät durch Eintritt in den Ruhestand oder das Erreichen der Altersgrenze und führt sie oder er die Betreuung der Dissertation nach § 8 Abs. 5 dieser Ordnung zu Ende, ersetzt ihr oder sein Gutachten das Gutachten eines hauptberuflichen Mitglieds der Fakultät. Entsprechendes gilt für Dissertationen gemäß § 9 Abs. 2 Buchstabe c im Fach Sportwissenschaft.

Artikel II

Die Zweite Änderung der Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.